

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der DF Deutsche Forfait AG gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der  
"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex" bzw. "DCGK") entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum dies der Fall ist. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG erklären hiermit, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit Beschlüssen aus der Plenarsitzung vom 5. Mai 2015, bekannt gemacht im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015, mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und künftig entsprochen wird:

1. Die D&O-Versicherung für Aufsichtsratsmitglieder sieht keinen Selbstbehalt vor (Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK).

Die D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vor. Die DF Deutsche Forfait AG ist nicht der Ansicht, dass ein Selbstbehalt die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder erhöhen würde.

2. Die DF Deutsche Forfait AG hatte keinen Vorstandsvorsitzenden oder Sprecher des Vorstands und für kurze Zeit nur ein Vorstandsmitglied (Ziffer 4.2.1 DCGK).

Die DF Deutsche Forfait AG hatte bisher keinen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands. Im Rahmen der Neuorganisation des Vorstands hat der Aufsichtsrat jedoch Herrn Dr. Shahab Manzouri mit Wirkung zum 18. Oktober 2016 zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt. Darüber hinaus hatte die DF Deutsche Forfait AG nach der Amtsniederlegung durch Herrn Frank Hock am 30. September 2016 für einen sehr kurzen Übergangszeitraum von sechs Tagen nur ein Vorstandsmitglied, Herrn Dr. Shahab Manzouri. Bereits am 7. Oktober 2016 wurden Frau Gabriele Krämer und Herr Christoph Charpentier zu neuen Mitgliedern des Vorstands bestellt. Die kurze Zeit mit nur einem Vorstandsmitglied war aufgrund der Amtsniederlegung von Herrn Hock unvermeidlich.

3. Für Aufsichtsratsmitglieder ist keine Altersgrenze und keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat vorgesehen (Ziffern 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK).

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder oder eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sieht die DF Deutsche Forfait AG nicht vor, da sie die Organmitglieder nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen auswählt, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie will

sich dabei durch die Festlegung einer Altersgrenze oder Regelgrenzen für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nicht einschränken.

4. Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG hat keine Ausschüsse (Ziffer 5.3 DCGK). Zurzeit weicht die DF Deutsche Forfait AG von der Empfehlung der Ziffer 5.3.1. ,5.3.2 und 5.3.3 DCGK ab, Ausschüsse (insbesondere einen Prüfungsausschuss und Nominierungsausschuss) einzurichten. Die Bildung von Ausschüssen erscheint gegenwärtig nicht zweckmäßig, da der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG satzungsgemäß nur aus sechs und faktisch in der Vergangenheit und derzeit nur aus drei Mitgliedern bestand und besteht. Die Effizienz der Tätigkeit eines so kleinen Aufsichtsrats kann durch Ausschussbildung nicht sinnvoll erhöht werden, zumal auch Ausschüsse nur beschlussfähig wären, wenn sie mindestens drei Mitglieder hätten. Daher werden derzeit alle Aufsichtsratsaufgaben vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen.

5. Die DF Deutsche Forfait AG hat keine konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Vorstands, des Aufsichtsrats und des weiteren Führungskreises benannt (Ziffern 4.1.5, 5.1.2 Abs. 1 und 5.4.1 Abs. 2 und 3 DCGK).

Bei der Zusammensetzung des Vorstands, des Aufsichtsrats und des weiteren Führungskreises des Unternehmens kommt es für die DF Deutsche Forfait AG vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an (Ziffern 4.1.5, 5.1.2 Abs. 1 und 5.4.1 Abs. 2 DCGK). Demgegenüber hält der Aufsichtsrat bzw. bezüglich Ziffer 4.1.5 DCGK der Vorstand Diversity-Kriterien für nachrangig, auch wenn diese ausdrücklich begrüßt werden. Im Hinblick auf die Tatsache, dass der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG satzungsmäßig nur aus sechs Mitgliedern besteht, hat der Aufsichtsrat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK). Infolgedessen werden solche Zielsetzungen auch nicht im Corporate Governance Bericht veröffentlicht (Ziffer 5.4.1 Abs. 3 DCGK). Der Aufsichtsrat wird sich aber rechtzeitig vor den jeweils nächsten Aufsichtsratswahlen über geeignete Kandidaten für den Aufsichtsrat abstimmen.

6. Die DF Deutsche Forfait AG veröffentlicht den Geschäftsbericht nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums (Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK).

Die DF Deutsche Forfait AG hat in der Vergangenheit ihren Geschäftsbericht nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Vielmehr hat die DF Deutsche Forfait AG innerhalb der vorgeschriebenen Fristen der Vorschriften der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für den Teilbereich des Prime Standards sowie des

WpHG berichtet, da Vorstand und Aufsichtsrat diese Fristen der Börsenordnung für angemessen halten. Somit wird die DF Deutsche Forfait AG innerhalb von vier (Konzernabschlüsse) bzw. zwei Monaten (Zwischenberichte) nach Ende des Berichtszeitraums ihren Veröffentlichungspflichten nachkommen. Die DF Deutsche Forfait AG beabsichtigt, diese Praxis auch in Zukunft fortzuführen.

Grünwald, November 2016

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat